

# **I N F O R M A T I O N**

zur

**Zustimmung der Österreichischen Bundesforste AG**

zum

# **A L M A U S S C H A N K**

Der Almausschank und die damit einhergehende Grundbenützung in und rund um die Almhütte bedarf keiner vertraglichen Regelung. Diese Vereinbarung gilt für den Almausschank, der während der urkundlich festgelegten Weidezeit + 1 Woche davor und danach und auf Almen betrieben wird, auf denen Almwirtschaft ausgeübt wird. Alle darüber hinausgehenden Nutzungen bedürfen einer entgeltlichen vertraglichen Regelung (Anerkennungszins, im Normalfall nicht über € 1.000,--/Jahr). Die Vereinbarung gilt nur für Mitglieder der Teilorganisationen des Verbandes der Einforstungsgenossenschaften. Gewerbliche Nutzungen sind von dieser Vereinbarung nicht erfasst.

**Traunkirchen am, 19.04.2020**